

4322 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, mit dem die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, das Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, und das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1992, geändert wird (Akkreditierungsgesetz - AkkG)

Durch das Inkrafttreten der Tampere-Konvention über die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen und Konformitätsnachweisen im Bereich der EFTA (1.Oktober 1990) werden künftig innerhalb der EFTA nur Zeugnisse von solchen Prüfstellen anerkannt werden, die auf Grund der europäischen Normen 45001 und 45002 akkreditiert wurden.

Daher ist Ziel dieses Gesetzesbeschlusses die Anpassung (bei den Prüfstellen) bzw. Schaffung (Überwachungs- und Zertifizierungsstellen) der Kriterien für die Akkreditierung der genannten Stellen, um völkerrechtliche Verpflichtungen (EFTA) erfüllen sowie Verhandlungen mit der EG aufnehmen zu können.

Mit der Beibehaltung des gegenwärtigen Zustandes wäre das Risiko verbunden, daß Prüf- und Überwachungsberichte bzw. Zertifikate österreichischer Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen künftig im EFTA- und EG-Bereich nicht anerkannt werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz über die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, mit dem die Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, das Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, und das Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 213/1992, geändert wird (Akkreditierungsgesetz - AkkG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Gottfried J a u d
Berichterstatter

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender